

## Stellungnahme

### zum Entwurf einer Richtlinie über den Brandschutz bei Stallgebäuden für die Nutztierhaltung

PROVIEH e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Richtlinienentwurf Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Initiative, den Brandschutz in Stallgebäuden für die Nutztierhaltung durch eine spezifische Richtlinie zu regeln. Brände in Tierhaltungsbetrieben führen jährlich zu gravierenden Tierverlusten und verursachen erhebliches, vermeidbares Leid. Dies steht im Widerspruch zum Schutzzweck des § 1 TierSchG und ist unzulässig.

Zudem fordert § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV, dass Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere nach dem Stand der Technik möglichst ausgeschlossen wird. Dies umfasst auch brandschutztechnische Maßnahmen, da Brände zu den vermeidbaren Risiken zählen.

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV sind alle bautechnischen Brandverhütungsmaßnahmen und Brandbekämpfungsmaßnahmen auszuschöpfen.

Die vorliegende Richtlinie ist ein wichtiger Schritt, bleibt jedoch in zentralen Punkten hinter diesen tierschutzrechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik zurück.

#### Kritische Punkte und Forderungen

##### 1. Unzureichende Evakuierungsmöglichkeiten (Nr. 5.3, 5.4, 5.5, 5.6)

Problem:

Die in Nr. 5.3 und 5.4 festgelegten maximalen Entfernungen zu Ausgängen (bis zu 52,5 m) erscheinen aus tierschutzfachlicher Sicht für eine wirksame Evakuierung im Brandfall nicht ausreichend.

Tierartspezifische Problematik:

Rinder und Schweine zeigen in Stress- und Paniksituationen ausgeprägte Flucht- und Verdrängungsreaktionen, wodurch es in engen oder langen Fluchtwegen zu Blockaden kommen kann. Geflügel ist aufgrund seiner physiologischen Eigenschaften und Haltungsbedingungen nur eingeschränkt in der Lage, längere Fluchtstrecken selbstständig zurückzulegen.

Vor diesem Hintergrund erhöhen lange Fluchtwege das Risiko, dass Tiere im Brandfall nicht rechtzeitig gerettet werden können und erhebliche körperliche Schäden bis hin zum Tod durch Verbrennen erleiden, was mit dem Schutzzweck des § 1 TierSchG nicht vereinbar ist.

Forderung:

- Reduzierung der maximalen Entfernungen zu Ausgängen auf 25 m in Anlehnung an ASR A2.3<sup>1</sup>, Abschnitt 5 (2) Nr. 3 für Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung.
- Mindestens zwei Ausgänge pro Abteil, in Anlehnung an ASR A2.3<sup>2</sup>, Abschnitt 6 (2) Nr. 4.
- Tierartspezifische Anpassungen (z. B. breitere Gänge für Rinder, angepasste Schwellen für Geflügel), um Panikreaktionen und Blockaden zu minimieren.

## 2. Fehlende flächendeckende Brandmeldeanlagen (Nr. 6.1)

Problem:

Brandmeldeanlagen sind erst für Gebäude mit einem Brandabschnitt von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Tierschutzrechtliche Einordnung:

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist kritisch zu bewerten, dass der Einsatz von Brandmeldeanlagen von der Größe des Gebäudes abhängig gemacht wird. Tiere sind im Brandfall vollständig auf frühzeitige externe Hilfe angewiesen und können Gefahren nicht eigenständig melden.

Eine fehlende frühzeitige Branderkennung erhöht das Risiko erheblichen Tierleids, was mit dem Schutzzweck des § 1 TierSchG nur schwer vereinbar ist. Zudem verlangt § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV eine Ausgestaltung nach dem Stand der Technik, zu dem in vergleichbaren Bereichen (z. B. Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2, Abschnitt 6.2) automatische Brandmeldeanlagen zählen.

Forderung:

- Ausstattung aller Tierhaltungsbetriebe mit Brandmeldeanlagen.

---

<sup>1</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3), verfügbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A2-3>.

<sup>2</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2), verfügbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A2-2>

- Ergänzend Einsatz automatischer Löschsysteme (z. B. Sprinkleranlagen), um Brände frühzeitig zu begrenzen und Tierleid zu reduzieren.

### 3. Fehlende Aufschaltung zur Feuerwehreinsatzleitstelle (Nr. 6.2)

Problem:

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zur Feuerwehr wird als „nicht erforderlich“ eingestuft.

Tierschutzrelevanz:

In vielen Nutztierställen ist keine permanente personelle Überwachung gewährleistet. Verzögerungen bei der Alarmierung führen daher zwangsläufig zu einer Verschärfung der Situation im Brandfall.

Eine schnelle Intervention ist jedoch entscheidend, um das Ausmaß des Tierleids zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verzicht auf eine Aufschaltung mit dem präventiven Schutzgedanken des § 1 TierSchG nur eingeschränkt vereinbar.

Forderung:

- Verpflichtende Aufschaltung aller Brandmeldeanlagen zur zuständigen Feuerwehrleitstelle.

### 4. Unklare Wartungsintervalle (Nr. 6.2)

Problem:

Die Vorgabe einer „regelmäßigen“ Wartung von Gefahrenmeldeanlagen ist nicht hinreichend konkretisiert.

Tierschutzrelevanz:

Nicht funktionsfähige Brandschutzeinrichtungen können im Ernstfall zu erheblichen Schäden und vermeidbarem Tierleid führen. Eine klare und überprüfbare Wartungssystematik ist daher erforderlich.

Forderung:

- Festlegung konkreter Wartungsintervalle (angemessen wäre halbjährlich), um die Funktionsfähigkeit der Anlagen gemäß § 1 TierSchG sicherzustellen. Vergleichbare Systeme in Arbeitsstätten werden nach ASR A2.2, Abschnitt 7.4.1 regelmäßig gewartet.
- Einführung einer verbindlichen Dokumentationspflicht zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit gegenüber Behörden.

## 5. Unzureichende Außenflächen für Tiere im Brandfall (Nr. 11)

Problem:

Die vorgesehenen Flächen beziehen sich lediglich auf den größten Brandabschnitt.

Tierbezogene Bewertung:

Im Brandfall kann grundsätzlich der gesamte Tierbestand betroffen sein. Zudem führen Panikreaktionen zu erhöhtem Platzbedarf, um Verletzungen durch Gedränge zu vermeiden.

Eine Beschränkung auf Teilbereiche wird diesen Anforderungen nicht gerecht und kann zu zusätzlichen Belastungen und unnötigen Gefährdungen für die Tiere führen, die mit dem Schutzzweck des § 1 TierSchG nur eingeschränkt vereinbar sind.

Forderung:

- Dimensionierung von Evakuierungsflächen für den gesamten Tierbestand in Anlehnung an ASR A2.3, Abschnitt 5 (9).
- Lage der Flächen außerhalb von Gefahrenbereichen (z. B. Trümmerschatten, Bewegungsflächen der Einsatzkräfte).

### Fazit

Der Richtlinienentwurf stellt einen wichtigen Ansatz dar, bleibt jedoch in wesentlichen Punkten hinter den Anforderungen des Tierschutzrechts sowie dem Stand der Technik zurück.

**PROVIEH fordert daher folgende Nachbesserungen:**

- Kürzere Fluchtwege (max. 25 m) und mehrere Ausgänge pro Abteil (in Anlehnung an ASR A2.3).
- Brandmeldeanlagen in allen Tierhaltungsbetrieben.
- Verpflichtende Aufschaltung zur Feuerwehr.
- Klare und überprüfbare Wartungsintervalle (in Anlehnung an ASR A2.2).
- Ausreichende Evakuierungsflächen für den gesamten Tierbestand.

Nur durch eine entsprechende Weiterentwicklung der Richtlinie kann sichergestellt werden, dass der präventive Schutzgedanke des § 1 TierSchG sowie die Anforderungen der TierSchNutzV angemessen berücksichtigt werden.

PROVIEH steht für eine weitere konstruktive Diskussion und die Erarbeitung einer tiergerechten, rechtssicheren Lösung zur Verfügung.

**Kontakt:**

PROVIEH e.V.

Ansprechpartnerin:

Kathrin Kofent

Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft

[kofent@provieh.de](mailto:kofent@provieh.de)